

**Anzeige eines vorübergehenden  
Gaststättenbetriebes (§ 6 HGastG)**

Stadt Bad Nauheim

Ansprechpartner: Fr. Sohr 06032/343-244  
Fax: 06032/343-6244



**Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist 4 Wochen vor Beginn des Betriebs unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.**

**Angaben zur Person / Verein / jur. Person**

Vereinsname / jur Person:

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geschlecht:

männlich  weiblich

Anschrift:

Tel.-Nr. / Fax.-Nr.:

E-Mail:

**Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb**

Anlass der Veranstaltung:

Zeitraum (Datum und Uhrzeit):

Ort der Durchführung / Lage:

Erwartete Besucher:

Verabreichung von Speisen und Getränken:

Art der Speisen:

Abgabe nichtalkoholischer Getränke

Abgabe alkoholischer Getränke

**Hinweise**

- Diese Anzeige entbindet nicht von Anzeigen bzw. Genehmigungsverfahren, die durch andere Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (Straßensperrung, Sondernutzung, Plakatierungsgenehmigung etc.).
- Die Anzeige ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften.
- Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Nichtraucherschutz, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten.
- Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich anzuzeigen.
- Es ist verboten:
  1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken,
  2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen und bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
  3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen und bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
  4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten (z.B. Flatrate-Partys).
- Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
- Wenn die Anzeige fehlerhaft, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, kann der Gaststättenbetrieb untersagt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Der Anzeigenersteller versichert, dass sämtliche Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht wurden. Die oben genannten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



# BAD NAUHEIM

Die Gesundheitsstadt

## Informationsblatt

### **Abgabe von Speisen und Getränken anlässlich von Veranstaltungen**

Seit dem 01.05.2012 ist das Hessische Gaststättengesetz (HGastG) in Kraft. Seit Inkrafttreten gelten neue Anforderungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen:

Bis zum 01.05.2012 musste für die Durchführung einer Veranstaltung aus besonderem Anlass nur dann die Erteilung einer Gestattung beantragt werden, wenn auch alkoholische Getränke abgegeben werden sollten.

Nunmehr gilt für die Durchführung von Veranstaltungen aus besonderem Anlass, dass die beabsichtigte Gaststättentätigkeit, Verkauf von Speisen und Getränken mit Gewinnerzielungsabsicht, 4 Wochen vor dem Ereignis bei unserer Behörde anzuzeigen ist, auch wenn keine alkoholischen Getränke abgegeben werden sollen.

Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt vor, wenn durch den Verkauf der Speisen und Getränke ein Mehrerlös erzielt werden soll, der über den Selbstkosten der Speisen und Getränke liegt. Dabei ist unerheblich, für welche Zwecke der Mehrerlös verwandt werden soll, ob etwa zur Deckung von Unkosten der Veranstaltung oder zu caritativen Zwecken. Sobald ein Verkauf zur Erzielung eines Mehrerlöses stattfinden soll, liegt eine Gewinnerzielungsabsicht und damit ein gewerbliches Handeln vor, die Abgabe von Speisen und Getränken muss gem. § 6 HGastG angezeigt werden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass keine Anzeige nach § 6 HGastG erstattet werden muss, wenn

- Speisen und Getränke verschenkt werden
- die Abgabe gegen eine Spende erfolgt (ohne Vorgabe eines Preises!)
- eine Abgabe zum Selbstkostenpreis (also ohne Gewinnerzielungsabsicht) erfolgen soll
- eine vereinsinterne Abgabe nur an Mitglieder (geschlossener Personenkreis) erfolgen soll

Eine Ausnahme besteht bei der Abgabe von alkoholischen Getränken. Hier ist immer eine Anzeige nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz vorzunehmen, auch wenn die Abgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen soll